



Vorlage

Stadt Leun, Bahnhofstraße 25, 35638 Leun

**Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 Bau GB
Bebauungsplan „Solarpark Südlich Langenloh“
sowie Änderung des Flächennutzungsplanes in diesem Bereich**

Erstellt von:
Stefan Putz

Datum:
27.04.2023

Haushaltsmittel sind vorhanden:
 ja nein entfällt

Beratungsfolge	Termin	TOP	Beratungsaktion
Magistrat der Stadt Leun	02.05.2023	12.	beschließend
Bau- und Umweltausschuss	10.05.2023	3.	vorberatend
Finanzausschuss	11.05.2023	3.	vorberatend
Stadtverordnetenversammlung der Stadt Leun	22.05.2023	9.	beschließend
Magistrat der Stadt Leun	13.06.2023		beschließend

Sach- und Rechtslage:

Die Firma JFP Fischer Projekt GmbH aus Linden plant im Bereich Südlich Langenloh oberhalb des Baugebietes Westerwaldring (siehe Plan im Anhang) einen Solarpark zu errichten. Dafür benötigt sie eine Änderung des Flächennutzungsplanes (FNP) und die Aufstellung eines Bebauungsplanes (B-Plan).

Der folgende Aufstellungsbeschluss:

Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs.1 BauGB

(1) Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Leun beschließt gemäß § 2 Abs.1 BauGB die Aufstellung des Bebauungsplanes „Südlich Langenloh“¹ im Stadtteil Biskirchen sowie die Änderung des Flächennutzungsplanes in diesem Bereich.

(2) Die Lage und Abgrenzung des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes sowie der FNP-Änderung sind der nachfolgenden Übersichtskarte zu entnehmen. Folgende Flurstücke in der Gemarkung Biskirchen werden vom Geltungsbereich erfasst: Flurstücke 18/1, 19/1, 20/6 tlw., 21/48 tlw. und 155 tlw., jeweils Flur 3.

(3) Planziel ist die Ausweisung eines Sondergebietes im Sinne § 11 Abs.2 Baunutzungsverordnung (BauNVO) für Anlagen (Fotovoltaikanlagen), die der Nutzung von Sonnenenergie dienen. Die Änderung des Flächennutzungsplanes erfolgt im Parallelverfahren, sodass das vorliegende Plangebiet entsprechend als Sonderbauflächen (§ 1 Abs.1 Nr.4 BauNVO)

¹ Der Name des Bebauungsplans obliegt der Stadt Leun.

dargestellt wird. Ziel der Planung ist die Errichtung eines Solarparks, um eine nachhaltige Energieversorgung aufzubauen.

Die Belange von Natur und Landschaft sind gemäß § 1a BauGB im Rahmen der Bauleitplanung zu behandeln. Neben der Ausweisung von Bauflächen werden grünordnerische Maßnahmen im Plangebiet festgesetzt, um den Eingriff in Natur und Landschaft zu minimieren. Die Ziele gelten analog für die Änderung des Flächennutzungsplanes.

(4) Der Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan und die Flächennutzungsplanänderung ist gemäß § 2 Abs.1 Satz 2 BauGB ortsüblich bekannt zu machen.

(5) Die Aufstellung des Bebauungsplanes sowie der FNP-Änderung erfordern eine Umweltprüfung i.S. des § 2 Abs.4 BauGB, in der die voraussichtlichen erheblichen Umwelteinwirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden. Der Umweltbericht ist gemäß § 2a BauGB in die Begründung zum Bebauungsplan bzw. FNP-Änderung zu integrieren.

(6) Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs.1 BauGB wird durch Auslegung der Planung in der Verwaltung durchgeführt. Gleichzeitig wird die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs.1 BauGB durchgeführt.

(7) Die Unterrichtung nach § 3 Abs.1 und § 4 Abs.1 BauGB erfolgt gemäß den Vorgaben des BauGB und dient im Hinblick auf die Ermittlung des erforderlichen Umfangs und Detaillierungsgrades der Umweltprüfung nach § 2 Abs.4 BauGB, die dann im Umweltbericht dokumentiert und öffentlich ausgelegt wird.

wurde zur Abstimmung vorgelegt.

Finanzielle Auswirkungen:

keine

Beschlussvorschlag:

Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs.1 BauGB

(1) Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Leun beschließt gemäß § 2 Abs.1 BauGB die Aufstellung des Bebauungsplanes „Südlich Langenloh“² im Stadtteil Biskirchen sowie die Änderung des Flächennutzungsplanes in diesem Bereich.

(2) Die Lage und Abgrenzung des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes sowie der FNP-Änderung sind der nachfolgenden Übersichtskarte zu entnehmen. Folgende Flurstücke in der Gemarkung Biskirchen werden vom Geltungsbereich erfasst: Flurstücke 18/1, 19/1, 20/6 tlw., 21/48 tlw. und 155 tlw., jeweils Flur 3.

² Der Name des Bebauungsplans obliegt der Stadt Leun.

(3) Planziel ist die Ausweisung eines Sondergebietes im Sinne § 11 Abs.2 Baunutzungsverordnung (BauNVO) für Anlagen (Fotovoltaikanlagen), die der Nutzung von Sonnenenergie dienen. Die Änderung des Flächennutzungsplanes erfolgt im Parallelverfahren, sodass das vorliegende Plangebiet entsprechend als Sonderbauflächen (§ 1 Abs.1 Nr.4 BauNVO) dargestellt wird. Ziel der Planung ist die Errichtung eines Solarparks, um eine nachhaltige Energieversorgung aufzubauen.

Die Belange von Natur und Landschaft sind gemäß § 1a BauGB im Rahmen der Bauleitplanung zu behandeln. Neben der Ausweisung von Bauflächen werden grünordnerische Maßnahmen im Plangebiet festgesetzt, um den Eingriff in Natur und Landschaft zu minimieren. Die Ziele gelten analog für die Änderung des Flächennutzungsplanes.

(4) Der Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan und die Flächennutzungsplanänderung ist gemäß § 2 Abs.1 Satz 2 BauGB ortsüblich bekannt zu machen.

(5) Die Aufstellung des Bebauungsplanes sowie der FNP-Änderung erfordern eine Umweltprüfung i.S. des § 2 Abs.4 BauGB, in der die voraussichtlichen erheblichen Umwelteinwirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden. Der Umweltbericht ist gemäß § 2a BauGB in die Begründung zum Bebauungsplan bzw. FNP-Änderung zu integrieren.

(6) Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs.1 BauGB wird durch Auslegung der Planung in der Verwaltung durchgeführt. Gleichzeitig wird die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs.1 BauGB durchgeführt.

(7) Die Unterrichtung nach § 3 Abs.1 und § 4 Abs.1 BauGB erfolgt gemäß den Vorgaben des BauGB und dient im Hinblick auf die Ermittlung des erforderlichen Umfangs und Detaillierungsgrades der Umweltprüfung nach § 2 Abs.4 BauGB, die dann im Umweltbericht dokumentiert und öffentlich ausgelegt wird.

Anlage(n):

1. Microsoft Word - 21BPFNP_Solarpark Südlich Langenloh